



## Baulärmverordnung der Gemeinde Fiss

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 31 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94, im eigenen Wirkungsbereich entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006 nachstehende Verordnung:

### § 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im Gemeindegebiet Fiss, in deren Umkreis sich Gebäuden mit Aufenthaltsräumen befinden.

### § 2 – Begriffsbestimmungen

1. Baulärm ist jenes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
2. Die Wintersaison dauert vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich des zweiten Sonntages nach Ostern des darauf folgenden Jahres, längstens jedoch bis 1. Mai jeden Jahres.
3. Die Sommersaison dauert von Samstag des vorletzten Juniwochenendes bis einschließlich Sonntag des ersten Septemberwochenendes eines jeden Jahres.

### § 3 – Wintersaison

Bauaushubarbeiten, Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Wintersaison untersagt.

### § 4 – Sommersaison

1. Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, sind während der Sommersaison in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt.
2. An Sonntagen wie an gesetzlichen Feiertagen sind jegliche Bautätigkeiten untersagt.

### § 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

angeschlagen  
an beiden Amtstafeln  
am 14.12.2006  
abgenommen am  
02.01.2007



Der Gemeinderat:  
i.V. Der Bürgermeister:

  
( Mag. Markus Pale )